



Österreichischer Städtebund

BBG 2007;
Stellungnahme

Wien, 20. Februar 2007
Burggraf
Klappe: 899 89
Zahl: 031/245/2007

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: martina.zach@bmgf.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 12. Februar 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, TAKG, TGG, TSchG und das LMSVG geändert werden, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu Art. 5 Z 3 des Entwurfes (§ 8 Abs. 1 LMSVG) ist zu bemerken, dass ein „nicht“ zu viel angebracht worden ist, und somit der Eindruck entsteht, dass die Meldepflicht für Säuglingsanfangsnahrung nicht gilt, was aber wiederum im § 95 Abs. 13 festgeschrieben ist.

Zu § 18 Abs. 6 TSchG wäre klarzustellen, wer die Behörde ist. Angeregt wird, diese im Ministerium oder allenfalls bei den Ämtern der Landesregierung anzusiedeln, da die „Typisierung“ von derartigen Anlagen nicht durch regionale Unterschiede geprägt sein sollte, sondern bundeseinheitlich zu erfolgen hat. Dies kann daher nur durch eine möglichst hochrangige Behörde erfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SR Mag. Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär